



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
143. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2003

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

- Nr. 1 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedentages am 1. Januar 2003 1

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 2 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Eitorf und Hennef sowie die Errichtung des neuen Dekanates Eitorf/Hennef 5

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 3 Organisationsverfügung „Orgelsachverständiger“ 5
Nr. 4 Tätigkeit der amtlich bestellten Glockensachverständigen im Erzbistum Köln 7
Nr. 5 Gebührenordnung für die Tätigkeit der amtlich bestellten Orgel- und Glockensachverständigen im Erzbistum Köln 9
Nr. 6 Ernennung von Glockensachverständigen 9
Nr. 7 Errichtung von Pfarrverbänden 10

- Nr. 8 Neue Namen von Seelsorgebereichen 11
Nr. 9 Genehmigung der Übertragung liturgischer Handlungen in Hörfunk und Fernsehen 11
Nr. 10 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW 11
Nr. 11 Staatliche Anerkennung der im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Dezember 2002 (Nr. 313 bis 322) veröffentlichten Neuordnungen von Kirchengemeinden 11

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 12 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2003 bis 6. September 2003 12
Nr. 13 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche 13
Nr. 14 Zu besetzende Pfarrerstellen 13
Nr. 15 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter 13
Nr. 16 Personalchronik 13
Nr. 17 Pontifikalhandlungen 14

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedentages am 1. Januar 2003

Pacem in terris:

Eine bleibende Aufgabe

1. Fast vierzig Jahre sind seit dem 11. April 1963 vergangen, an dem Papst Johannes XXIII. die historische Enzyklika „*Pacem in terris*“ veröffentlichte. Es war dies der Gründonnerstag. Mein verehrter Vorgänger, der nur zwei Monate später starb und sich in der Enzyklika „an alle Menschen guten Willens“ wandte, fasste seine Friedensbotschaft an die Welt im ersten Satz zusammen: „Der Friede auf Erden, nach dem alle Menschen zu jeder Zeit sehnlichst verlangten, kann nur dann begründet und gesichert werden, wenn die von Gott festgesetzte Ordnung gewissenhaft beobachtet wird“ (*Pacem in terris*, Einleitung: AAS, 55 [1963], 257).

Zu einer zerspaltenen Welt vom Frieden sprechen

2. Die Welt, an die sich Johannes XXIII. wandte, befand sich tatsächlich in einem Zustand tiefgreifender Unordnung. Das zwanzigste Jahrhundert hatte mit einer großen Fortschrittserwartung begonnen. Statt dessen hatte die Menschheit in sechzig Jahren Geschichte den Ausbruch zweier Weltkriege, die Errichtung grausamer totalitärer Systeme, die Häufung immenser menschlicher Leiden und die Entfesselung der größten Kirchenverfolgung, welche die Geschichte je erlebt hat, verzeichnen müssen.

Nur zwei Jahre vor *Pacem in terris* wurde 1961 die Berliner Mauer errichtet, um nicht nur die beiden Teile jener Stadt voneinander zu trennen und gegeneinander in Stellung zu

bringen, sondern auch zwei Modelle des Verstehens und des Aufbaus der irdischen Gesellschaft. Auf beiden Seiten der Mauer nahm das Leben unter dem Einfluss oft gegensätzlicher Regeln und in einem zunehmend von Verdacht und Misstrauen durchsetzten Klima unterschiedliche Gestalt an. Sowohl als Weltanschauung wie auch als konkreter Lebensentwurf verlief jene Mauer quer durch die ganze Menschheit und drang in das Herz und den Verstand der Menschen ein, wo sie Trennungen erzeugte, die, so schien es, für immer bestehen bleiben sollten.

Zudem befand sich sechs Monate vor der Veröffentlichung der Enzyklika, als in Rom wenige Tage zuvor das Zweite Vatikanische Konzil eröffnet worden war, die Welt wegen der durch die auf Kuba stationierten Raketen verursachten Krise am Rande eines Atomkrieges. Der Weg zu einer Welt des Friedens, der Gerechtigkeit und der Freiheit schien blockiert. Viele glaubten, die Menschheit wäre dazu verdammt, noch lange Zeit in dieser gefährlichen Situation des „Kalten Krieges“ zu leben und ständig dem Alptraum ausgesetzt zu sein, dass ein Angriff oder ein Zwischenfall von einem Tag auf den anderen den schlimmsten Krieg der ganzen Menschheitsgeschichte auslösen könnten. Der Einsatz der Atomwaffen hätte ihn in der Tat zu einem Konflikt gemacht, der die Zukunft der Menschheit gefährdet hätte.

Die vier Säulen des Friedens

3. Papst Johannes XXIII. teilte nicht die Meinung derjenigen, die den Frieden in den Bereich des Unmöglichen rückten. Mit der Enzyklika bewirkte er, dass dieser fundamentale Wert – mit seiner ganzen anspruchsvollen Wahrheit – an beide Seiten der Mauer und aller Mauern zu pochen begann. Zu allen

sprach die Enzyklika von der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie. Sie entzündete in allen ein Licht sehnüchtigen Verlangens, auf dass Menschen eines jeden Erdteils in Sicherheit, Gerechtigkeit und mit der Hoffnung auf Zukunft leben.

Erleuchteten Geistes wie er war, erkannte Johannes XXIII. die entscheidenden Voraussetzungen für den Frieden in vier klaren Erfordernissen des menschlichen Geistes: *Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit* (vgl. *ibid.*, 265-266). Die *Wahrheit* – sagte er – wird die Grundlage des Friedens sein, wenn jeder einzelne außer seinen Rechten auch seine Pflichten gegenüber den anderen ehrlich anerkennt. Die *Gerechtigkeit* wird den Frieden aufbauen, wenn jeder die Rechte der anderen konkret respektiert und sich bemüht, seine Pflichten gegenüber den anderen voll zu erfüllen. Die *Liebe* wird der Sauerzweig des Friedens sein, wenn die Menschen die Nöte und Bedürfnisse der anderen als ihre eigenen empfinden und ihren Besitz, angefangen bei den geistigen Werten, mit den anderen teilen. Die *Freiheit* schließlich wird den Frieden nähren und Früchte tragen lassen, wenn die einzelnen bei der Wahl der Mittel zu seiner Erreichung der Vernunft folgen und mutig die Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen.

Den Blick der Augen des Glaubens und der Vernunft auf die Gegenwart und in die Zukunft gerichtet, erkannte und deutete der selige Johannes XXIII. die *tiefgreifenden Anregungen*, die bereits in der Geschichte am Werk waren. Er wusste, dass die Dinge nicht immer so sind, wie sie oberflächlich betrachtet erscheinen. Trotz der Kriege und Kriegsdrohungen war in der Menschheitsgeschichte etwas anderes am Werk, etwas, das der Papst als den verheißungsvollen Anfang einer geistlichen Revolution erfasste.

Ein neues Bewusstsein von der Würde des Menschen und seiner unveräußerlichen Rechte

4. Die Menschheit, so schrieb er, habe auf ihrem Weg einen neuen Abschnitt eingeschlagen (vgl. *ibid.*, 267-269). Das Ende des Kolonialismus, die Entstehung neuer unabhängiger Staaten, der bessere Schutz der Arbeitnehmerrechte, die neue und willkommene Präsenz der Frauen im öffentlichen Leben erschienen ihm gleichfalls als Zeichen einer Menschheit, die dabei war, in eine neue Phase ihrer Geschichte einzutreten, eine Phase, die gekennzeichnet war von der „*Überzeugung, dass alle Menschen in der Würde ihrer Natur unter sich gleich sind*“ (*ibid.*, 268). Diese Würde wurde gewiss in vielen Teilen der Welt noch immer mit Füßen getreten. Das wusste der Papst nur zu gut. Er war jedoch davon überzeugt, dass die Welt trotz der in gewisser Hinsicht dramatischen Lage sich *bestimmter geistiger Werte immer bewusster* werde und immer mehr Offenheit zeige für den inhaltlichen Reichtum jener „Säulen des Friedens“, nämlich der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit (vgl. *ibid.*, 268-269). Durch die Bemühungen, diese Werte in das gesellschaftliche Leben sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzubringen, würden sich Männer und Frauen immer mehr der Bedeutung ihrer Beziehung zu Gott, der Quelle alles Guten, bewusst werden, dem festen Fundament und dem höchsten Maßstab ihres Lebens sowohl als Einzelpersonen wie auch als soziale Wesen (vgl. *ibid.*). Diese geschärfte geistige Sensibilität würde – davon war der Papst überzeugt – auch tiefgreifende Folgen für das öffentliche und politische Leben haben.

Angesichts des wachsenden Bewusstseins der Menschenrechte, das sich auf nationaler wie internationaler Ebene abzeichnete, hatte Johannes XXIII. eine Intuition für die dem Phänomen innewohnende Kraft und dessen außerordentliche

Macht, die Geschichte zu verändern. Das, was sich wenige Jahre später vor allem in Mittel- und Osteuropa zutrug, war die einzigartige Bestätigung dafür. Der Weg zum Frieden, so lehrte der Papst in der Enzyklika, musste über die Verteidigung und Förderung der menschlichen Grundrechte führen. Denn diese Rechte genießt jeder Mensch, und zwar nicht als eine von einer bestimmten Gesellschaftsklasse oder vom Staat gewährte Gunst, sondern als ein Vorrecht, das ihm als Person zusteht: „Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muss das Prinzip zugrunde liegen, dass jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen, Rechte und Pflichten, die daher allgemein gültig, unverletzlich und unveräußerlich sind“ (*ibid.*, 259).

Es handelte sich dabei nicht einfach um abstrakte Ideen. Es waren Ideen mit umfassenden praktischen Konsequenzen, wie dies die Geschichte sehr bald beweisen sollte. Aufgrund der Überzeugung, dass jedes menschliche Wesen in der Würde gleich ist und infolgedessen die Gesellschaft ihre Strukturen dieser Voraussetzung anpassen muss, entstanden sehr bald die *Menschenrechtsbewegungen*, die einer der großen Triebkräfte der Geschichte unserer Zeit konkreten politischen Ausdruck verliehen haben. Die Förderung der Freiheit wurde als ein unentbehrliches Element im Einsatz für den Frieden erkannt. Diese Bewegungen, die praktisch überall auf der Welt entstanden, trugen zum Sturz diktatorischer Regierungsformen bei und drängten darauf, sie durch andere, demokratischere Formen unter Beteiligung des Volkes zu ersetzen. Sie bewiesen in der Praxis, dass Friede und Fortschritt nur durch die Einhaltung des allgemeinen, ins Herz des Menschen eingeschriebenen Sittengesetzes erreicht werden können (vgl. Johannes Paul II., *Ansprache an die Vollversammlung der Vereinten Nationen*, 5. Oktober 1995, Nr. 3).

Das universale Gemeinwohl

5. Noch in einem anderen Punkt erwies sich die Lehre von *Pacem in terris* als prophetisch, da sie der nächsten Phase der weltpolitischen Entwicklungen zuvorkam. Angesichts einer Welt, die immer mehr interdependent und globaler wurde, empfahl Papst Johannes XXIII., den Begriff des Gemeinwohls auf einen weltweiten Horizont hin neu zu formulieren. Um korrekt zu sein, sollte von nun an auf den Begriff des „*universalen Gemeinwohls*“ Bezug genommen werden (vgl. *Pacem in terris*, IV: l.c., 292). Eine der Folgen dieser Entwicklung war die offensichtliche Forderung nach *einer öffentlichen Gewalt auf internationaler Ebene*, die tatsächlich über die Fähigkeit verfügen würde, ein solches universales Gemeinwohl zu fördern. Diese Autorität, fügte der Papst sogleich hinzu, dürfte nicht durch Zwang, sondern nur durch einen Konsens unter den Nationen errichtet werden. Es sollte sich dabei um ein Organ handeln, das „die Anerkennung, die Achtung, den Schutz und die Förderung der Rechte der Person zum Hauptziel hat“ (*ibid.*, 294).

Daher überrascht es nicht, dass Johannes XXIII. mit großer Hoffnung auf die am 26. Juni 1945 gegründete Organisation der Vereinten Nationen blickte. Er sah in ihr ein glaubwürdiges Werkzeug zur Erhaltung und Festigung des Friedens in der Welt. Gerade deshalb brachte er seine besondere Wertschätzung für die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahre 1948 zum Ausdruck, die er als „einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur rechtlichen und politischen Ordnung der Weltgemeinschaft“ ansah (*ibid.*, 295). Denn in dieser *Deklaration* wurden die moralischen Grundlagen gelegt, auf die sich der Aufbau

einer Weltgemeinschaft stützen können sollte, die von Ordnung statt von Unordnung, vom Dialog statt von Gewalt gekennzeichnet ist. In dieser Perspektive machte der Papst begreiflich, dass der Schutz der Menschenrechte seitens der Vereinten Nationen die unabdingbare Voraussetzung für die Entfaltung der Handlungsfähigkeit der Organisation selbst war, die internationale Sicherheit zu fördern und zu verteidigen.

Nicht nur hat sich die vorausschauende Vision von Papst Johannes XXIII., das heißt die Aussicht auf eine völkerrechtlich verankerte öffentliche Autorität im Dienste der Menschenrechte, der Freiheit und des Friedens, noch nicht zur Gänze verwirklicht. Man muss leider auch ein häufiges Zögern der internationalen Gemeinschaft bei der Pflicht, die Menschenrechte zu achten und umzusetzen, feststellen. Diese Verpflichtung betrifft *alle* Grundrechte und duldet keine willkürlichen Auswahlentscheidungen, die Formen der Diskriminierung und Ungerechtigkeit mit sich bringen würden. Zugleich sind wir Zeugen davon, dass sich eine besorgniserregende Schere zwischen einer Reihe neuer „Rechte“, die in den hochtechnisierten Gesellschaften gefördert werden, und den elementaren Menschenrechten auftut, denen vor allem in unterentwickelten Gebieten immer noch nicht voll Genüge geleistet wird. Ich denke beispielsweise an das Recht auf Nahrung, auf Trinkwasser, auf Unterkunft, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit. *Der Friede verlangt, dass dieser Abstand Schritt für Schritt abgebaut und schließlich überwunden wird.*

Hierzu ist noch eine Anmerkung von Nöten: Die internationale Gemeinschaft, die seit 1948 eine Charta der Rechte der menschlichen Person besitzt, hat es meist versäumt, in angemessener Weise auf den sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu bestehen. Tatsächlich ist es *die Pflicht*, die jenen Bereich absteckt, auf den sich *die Rechte* beschränken müssen, um nicht der Willkür Vorschub zu leisten. Ein stärkeres Bewusstsein der *allgemeinen menschlichen Pflichten* wäre für die Sache des Friedens von großem Nutzen, weil es ihr die moralische Grundlage für die gemeinsam vertretene Anerkennung *einer Ordnung der Dinge* liefern würde, die nicht vom Willen eines Einzelnen oder einer Gruppe abhängt.

Eine neue sittliche Ordnung mit internationaler Geltung

6. Dennoch trifft es zu, dass es in den vergangenen vierzig Jahren trotz der vielen Schwierigkeiten und Säumnisse *einen beachtlichen Fortschritt* in Richtung auf die Verwirklichung der edlen Vision Papst Johannes' XXIII. gegeben hat. Die Tatsache, dass die Staaten in fast allen Teilen der Welt sich dazu verpflichtet fühlen, der Idee der Menschenrechte Beachtung zu schenken, zeigt, wie mächtig die Mittel der moralischen Überzeugung und der geistigen Integrität sind. Das waren die Kräfte, welche sich in der Mobilisierung der Gewissen als entscheidend erwiesen haben, die am Beginn der gewaltlosen Revolution von 1989 stand, dem Ereignis, das den Zusammenbruch des europäischen Kommunismus besiegelte. Obschon Verzerrungen des Freiheitsbegriffes – Freiheit verstanden als Erlaubnis – nach wie vor die demokratische Ordnung und die freien Gesellschaften bedrohen, ist es sicher von Bedeutung, dass in den vierzig Jahren seit der Veröffentlichung von *Pacem in terris* viele Völker der Erde größere Freiheit erlangt haben, dass sich Strukturen des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Nationen gefestigt haben und dass die drohende Gefahr eines weltweiten Atomkrieges, die sich zur Zeit Papst Johannes' XXIII. auf dramatische Weise abgezeichnet hatte, wirksam eingedämmt worden ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich mit demütiger Beharrlichkeit feststellen, dass die Jahrhunderte alte Lehre der

Kirche über den Frieden, welcher nach der Definition des hl. Augustinus (*De civitate Dei*, 19, 13) als „*tranquillitas ordinis*“ – „die Ruhe der Ordnung“ – verstanden wird, sich auch im Lichte der in der Enzyklika *Pacem in terris* enthaltenen Vertiefungen als besonders bedeutungsvoll für die heutige Welt erwiesen hat, und zwar sowohl für die Staatsoberhäupter wie auch für die einfachen Bürger. Dass in der Situation der heutigen Welt eine große Unordnung herrscht, ist eine Feststellung, die leicht von allen geteilt wird. Es stellt sich daher die folgende Frage: *Welche Art von Ordnung kann diese Unordnung ersetzen, um den Männern und Frauen die Möglichkeit eines Lebens in Freiheit, Gerechtigkeit und Sicherheit zu geben?* Weil die Welt, wenn auch in ihrer Unordnung, dennoch in verschiedenen Bereichen (wirtschaftlich, kulturell und sogar politisch) damit beschäftigt ist, sich zu „organisieren“, erhebt sich eine weitere, ebenso dringliche Frage: *Welchen Prinzipien folgt die Entwicklung dieser neuen Formen einer Weltordnung?*

Diese weitreichenden Fragekreise zeigen, dass das Problem der Ordnung in den weltweiten Angelegenheiten, das sodann das Problem des Friedens in richtig verstandener Weise ist, *nicht von Fragestellungen absehen kann, die an die Moralprinzipien gebunden sind.* Mit anderen Worten, auch aus diesem Blickwinkel ergibt sich die Gewißheit, dass die Friedensproblematik nicht von der Frage der Würde und der Rechte des Menschen abgetrennt werden kann. Genau dies ist eine der immerwährenden Wahrheiten, welche *Pacem in terris* lehrt. Wir werden gut daran tun, am vierzigsten Jahrestag der Enzyklika daran zu erinnern und darüber nachzudenken.

Ist dies etwa nicht der Zeitpunkt, zu dem alle am Aufbau *einer neuen Organisationsstruktur der gesamten Menschheitsfamilie* mitarbeiten müssen, um Frieden und Eintracht unter den Völkern sicherzustellen und gemeinsam ihren ganzheitlichen Fortschritt zu fördern? Dabei ist es wichtig, Missverständnisse zu vermeiden: Es soll hier nicht auf die Schaffung eines globalen Superstaates angespielt werden. Man will vielmehr die Dringlichkeit unterstreichen, die bereits in Gang befindlichen Prozesse zu beschleunigen. Dabei soll auf die beinahe universale Frage nach *demokratischen Formen der Ausübung politischer Autorität sowohl auf nationalem wie internationalem Niveau* ebenso geantwortet werden, wie auf die Forderung nach *Transparenz und Glaubwürdigkeit auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens.* Im Vertrauen auf das im Herzen eines jeden Menschen vorhandene Gute wollte sich Papst Johannes XXIII. dieses zu Nutze machen und rief die ganze Welt zu einer edleren Vision des öffentlichen Lebens und der Ausübung der öffentlichen Autorität auf. Mit Kühnheit drängte er die Welt dazu, sich in eine Lage jenseits ihres derzeitigen Zustandes der Unordnung zu versetzen und sich neue Formen einer völkerrechtlichen Ordnung auszudenken, die der menschlichen Würde gerecht würden.

Das Band zwischen Friede und Wahrheit

7. Johannes XXIII. wollte die Vorstellung derjenigen zurückweisen, die in der Politik ein von der Moral losgelöstes Feld sehen, das allein vom Kriterium des Eigennutzes abhängt. Mittels der Enzyklika *Pacem in terris* entwarf der Papst ein wahrheitsgemäßeres Bild der menschlichen Wirklichkeit und zeigte den Weg zu einer besseren Zukunft für alle auf. Gerade weil die Menschen mit der Fähigkeit geschaffen worden sind, sittliche Entscheidungen zu treffen, liegt *keine menschliche Tätigkeit außerhalb der Sphäre der sittlichen Werte.* Die Politik ist eine Tätigkeit des Menschen; daher unterliegt auch die Politik dem moralischen Urteil. Das gilt auch für die Weltpolitik. Der Papst schrieb: „Das gleiche Naturgesetz, das die Lebens-

beziehungen unter den einzelnen Bürgern regelt, soll auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Staaten bestimmen“ (*Pacem in terris*, III: l.c., 279). Alle, die meinen, das öffentliche Leben der Weltgemeinschaft entfalte sich gewissermaßen außerhalb des Rahmens der sittlichen Beurteilung, brauchen nur an die Auswirkung der *Menschenrechtsbewegungen* auf die nationale und internationale Politik des vor kurzem zu Ende gegangenen zwanzigsten Jahrhunderts zu denken. Diese Entwicklungen, denen die Lehre der Enzyklika zuvorgekommen war, widerlegen mit Entschiedenheit die Forderung, dass die Weltpolitik in einer Art „Freizone“ angesiedelt sei, in der das Sittengesetz keinerlei Macht hätte.

Vielleicht gibt es keinen anderen Ort, an dem man die Notwendigkeit eines korrekten Umgangs mit der politischen Macht mit gleicher Klarheit zu erfassen vermag, wie in der *dramatischen Lage im Nahen Osten und im Heiligen Land*. Tag um Tag und Jahr um Jahr hat der Kumulierungseffekt einer verschärften gegenseitigen Ablehnung und einer schier endlosen Kette von Gewalttaten und Racheakten bislang jeden Versuch vereitelt, einen ernsthaften Dialog über die tatsächlich anstehenden Probleme in Gang zu bringen. Der prekäre Charakter der Lage wird infolge des zwischen den Mitgliedern der Völkergemeinschaft bestehenden Interessenkonflikts noch dramatischer. Solange die Inhaber verantwortlicher Positionen nicht dazu bereit sind, ihren Umgang mit der Macht beherzt in Frage zu stellen und sich um das Wohl ihrer Völker zu kümmern, wird man sich nur schwer vorstellen können, wie ein Fortschritt in Richtung Frieden tatsächlich möglich sein könnte. Jeden Tag erschüttert das Heilige Land ein Bruderkampf, der die Kräfte, die an der unmittelbaren Zukunft des Nahen Ostens arbeiten, gegeneinander in Stellung bringt. Der Bruderkrieg hebt den dringenden Bedarf an Männern und Frauen hervor, die von der Notwendigkeit einer auf die Achtung der Würde und der Rechte der Person gegründeten Politik überzeugt sind. Eine solche Politik ist für alle unvergleichlich vorteilhafter als die Fortsetzung der andauernden Konfliktsituation. Von dieser Wahrheit muss ausgegangen werden. Sie ist immer befreiender als jede Form von Propaganda, besonders wenn solche Propaganda dazu dienen sollte, uneingestehbare Intentionen zu verhehlen.

Die Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden

8. Zwischen dem *Einsatz für den Frieden* und der *Achtung vor der Wahrheit* besteht eine untrennbare Verbindung. Ehrlichkeit bei der Erteilung von Auskünften, Gerechtigkeit in der Rechtsprechung, Transparenz der demokratischen Vorgänge geben den Bürgern jenes Gefühl von Sicherheit, jene Bereitschaft, Streitfälle mit friedlichen Mitteln beizulegen, und jenen Willen zu einem fairen und konstruktiven Einvernehmen, welche *die wirklichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden* bilden. Die Politikertreffen auf nationaler und internationaler Ebene dienen dem Anliegen des Friedens nur dann, wenn die gemeinsame Übernahme der Verpflichtungen danach von jeder Seite respektiert wird. Andernfalls drohen diese Begegnungen irrelevant und nutzlos zu werden. Als Folge davon sind die Menschen versucht, immer weniger an die Nützlichkeit des Dialogs zu glauben und statt dessen auf Gewaltanwendung als Weg zur Lösung von Kontroversen zu bauen. Die negativen Auswirkungen, die übernommene und dann nicht eingehaltene Verpflichtungen auf den Friedensprozess haben, müssen die Staats- und Regierungschefs dazu bringen, einen jeden ihrer Beschlüsse mit größtem Verantwortungsbewusstsein abzuwägen.

Pacta sunt servanda lautet ein antikes Sprichwort. Wenn alle übernommenen Verpflichtungen eingehalten werden müs-

sen, ist mit besonderer Sorge auf die Erfüllung der *gegenüber den Armen übernommenen Verpflichtungen* Wert zu legen. Denn ihnen gegenüber wäre die unterlassene Erfüllung von Versprechungen, die von ihnen als lebenswichtig empfunden werden, besonders frustrierend. So gesehen stellt die unterlassene Erfüllung der Verpflichtungen zugunsten der Entwicklungsländer ein ernstes moralisches Problem dar und rückt die Ungerechtigkeit der in der Welt bestehenden Ungleichheiten noch stärker ins Licht. *Die von der Armut verursachten Leiden erfahren durch den Vertrauensverlust eine dramatische Steigerung*. In letzter Konsequenz geht jegliche Hoffnung verloren. Bestehendes Vertrauen ist in den internationalen Beziehungen ein *soziales Kapital von fundamentalem Wert*.

Eine Kultur des Friedens

9. Bei einer gründlicheren Betrachtung der Dinge ist zu erkennen, dass der Friede weniger eine Frage der *Strukturen*, als vielmehr der *Personen* ist. Friedensstrukturen und Friedensprozesse – rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Charakters – sind sicher notwendig und glücklicherweise oft gegeben. Sie sind jedoch nur die Frucht der Weisheit und Erfahrung, die sich im Laufe der Geschichte mittels *unzähliger Friedensgesten* angesammelt hat, gesetzt von Männern und Frauen, die zu hoffen vermochten, ohne sich der Entmutigung zu überlassen. *Friedensgesten* erwachsen aus dem Leben von Menschen, die *eine dauerhafte Haltung des Friedens in ihrem Herzen hegen*. Sie sind das Werk des Verstandes und des Herzens der „Friedensstifter“ (Mt 5, 9). *Friedensgesten* sind möglich, wenn die Menschen die *Gemeinschaftsdimension des Lebens voll zu schätzen wissen*, so dass sie die Bedeutung und die Folgen begreifen, die bestimmte Ereignisse auf ihre Gemeinschaft und auf die Welt insgesamt haben. *Friedensgesten erzeugen eine Tradition und eine Kultur des Friedens*.

Die Religion besitzt eine lebenswichtige Rolle beim Anregen von Friedensgesten und bei der Festschreibung von Voraussetzungen für den Frieden. Diese Rolle kann sie um so wirksamer wahrnehmen, je entschlossener sie sich auf das konzentriert, was ihr eigen ist: die Öffnung für Gott, die Lehre von einer universalen Brüderlichkeit und die Förderung einer Kultur der Solidarität. Der „Gebetstag für den Frieden“, den ich am 24. Januar 2002 in Assisi unter Einbeziehung der Vertreter zahlreicher Religionen abgehalten habe, hatte genau diesen Zweck. Er wollte den Wunsch zum Ausdruck bringen, durch die Verbreitung einer Spiritualität und Kultur des Friedens zum Frieden zu erziehen.

Das Erbe von „Pacem in terris“

10. Der selige Johannes XXIII. war jemand, der *keine Angst vor der Zukunft* hatte. In dieser optimistischen Einstellung half ihm jenes überzeugte Vertrauen auf Gott und in den Menschen, das er aus dem Klima tiefer Gläubigkeit schöpfte, in dem er aufgewachsen war. Gestärkt durch diese Hingabe an die Vorsehung – und das sogar im Kontext eines offensichtlichen Dauerkonfliktes –, zögerte er nicht, den politischen Führern seiner Zeit eine neue Weltsicht vorzustellen. Das ist das Erbe, das er uns hinterlassen hat. Wenn wir an diesem Weltfriedenstag 2003 auf ihn blicken, sind wir eingeladen, uns für die gleichen Haltungen einzusetzen, die er vertreten hat: Vertrauen auf den barmherzigen und mitleidvollen Gott, der uns zur Brüderlichkeit ruft; Vertrauen in die Männer und Frauen unserer Zeit und jeder anderen Zeit, wegen des Bildes Gottes, das in gleicher Weise in die Seelen aller eingepägt ist. Ausgehend von diesen Haltungen darf man darauf hoffen, eine Welt des Friedens auf Erden aufzubauen.

Am Beginn eines neuen Jahres in der Geschichte der Menschheit steigt spontan aus meinem tiefsten Herzen dieser Wunsch empor: Möge in den Herzen aller die Begeisterung einer erneuerten Zustimmung zu dem edlen Auftrag erweckt werden können, den die Enzyklika *Pacem in terris* vor vierzig Jahren allen Männern und Frauen guten Willens anbot. Diese von der Enzyklika als „immens“ bezeichnete Aufgabe sollte darin bestehen, „unter dem Leitstern der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit im menschlichen Zusammenleben neue Wege der gegenseitigen Beziehungen zu finden“. Der Papst präziserte dann, um welche Beziehungen es ihm ging: „Beziehungen der Einzelnen untereinander; zwischen den Einzelnen und ihren Staaten; der Staaten untereinander; Beziehungen der Einzelnen, der Familien, der intermediären Körperschaften, der Staaten auf der einen Seite zur Gemeinschaft aller Menschen auf der anderen“. Und er betonte abschließend, dass das Bemühen, „den wahren Frieden nach der von Gott gesetzten Ordnung zu verwirklichen, eine außerordentlich bedeutsame Aufgabe“ darstelle (*Pacem in terris*, V: l.c., 301-302).

Der vierzigste Jahrestag der Veröffentlichung von *Pacem in terris* ist eine höchst willkommene Gelegenheit, um die prophetische Lehraussage Papst Johannes' XXIII. neu zu beherzigen. Die kirchlichen Gemeinschaften werden darüber nach-

denken, wie sie dieses Jubiläum während des Jahres auf geeignete Weise feiern können: mit Initiativen, die durchaus ökumenischen und interreligiösen Charakter haben können, indem sie sich allen öffnen, die sich zutiefst danach sehnen, „die Schranken zu zerbrechen, die die einen von den anderen trennen, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, einander besser zu verstehen und schließlich allen zu verzeihen, die ihnen Unrecht getan haben“ (*ibid.*, 304).

Diese Wünsche begleite ich mit meinem Gebet an Gott den Allmächtigen, die Quelle all dessen, was uns zum Guten gereicht. Er, der uns aus dem Zustand der Unterdrückung und der Konflikte zur Freiheit und zur Mitarbeit für das Wohl aller beruft, helfe den Menschen in jedem Winkel der Erde, eine Welt des Friedens aufzubauen, die immer fester auf die vier Säulen gegründet ist, auf die der selige Johannes XXIII. in seiner historischen Enzyklika alle hingewiesen hat: *Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit*.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2002, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Joannes Paulus PP. II

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 2 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Eitorf und Hennef sowie die Errichtung des neuen Dekanates Eitorf/Hennef

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 löse ich die Dekanate Eitorf und Hennef auf und errichte mit gleichem Datum das

neue Dekanat Eitorf/Hennef, das das Gebiet der bisherigen Dekanate Eitorf und Hennef umfasst.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 3 Organisationsverfügung „Orgelsachverständiger“

Köln, den 18. Dezember 2002

Praeambel

Bei der Planung und Durchführung von Orgelneubauten, Orgelumbauten und Orgelrestaurierungen bedarf es im Hinblick auf die dadurch berührten liturgischen, künstlerisch-musikalischen, architektonischen und finanziellen Fragen der frühzeitigen Einschaltung und der gutachterlichen Stellungnahme eines vom Erzbistum Köln bestellten Orgelsachverständigen. Dessen Stellungnahme ist Voraussetzung für eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung entsprechender genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte.

Zum Aufgabenumfang der Orgelsachverständigen, zur Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Orgelsachverständigen, dem Erzbischöflichen Generalvikariat und seinen Einrichtungen und zur Verfahrensweise der Kirchengemeinden bei Orgelmaßnahmen ergeht mit sofortiger Wirkung die folgende Organisationsverfügung auf der Grundlage folgender Bestimmungen:

Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30. 11. 2001, Stück 24, Nr. 256, Seite 219 ff.

– Finanzierungsrichtlinien

Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 1. 2002, Stück 1

– Kirchliche Bauregel

(kBauR; Nr.4, Seite 7 ff.) und/oder

– Kirchliche Ausstattungsordnung

(kAusO; Nr.5, Seite 12 ff.)

– Kirchliche Vergabeordnung

(kVergO; Nr.6, Seite 14 ff.)

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Orgeln in Patronatskirchen und in bistumseigenen Einrichtungen.

1 Beteiligte

1.1 Orgelsachverständige

1.1.1 Qualifikation

Zur Wahrnehmung der orgelpflegerischen Aufgaben im Erzbistum Köln werden vom Generalvikar sachkundige Personen als Orgelsachverständige berufen. Diese sollen in erster Linie hochqualifizierte Musiker und Organisten sein, die über die liturgischen Funktionen der Orgel sowie über die ganze Breite der Orgelliteratur und ihrer Verwendung Bescheid wissen. Ferner sollen sie sich im Bereich des Orgelbaus bestens auskennen sowie ihre Kenntnisse ständig erweitern und vertiefen. Voraussetzungen sind das Kirchenmusik-Diplom, die Teilnahme an mindestens zwei Kursen zur Ausbildung von Orgel-

sachverständigen durch die Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands an der Fachschule für Orgelbau in Ludwigsburg oder vergleichbarer Nachweise sowie die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen.

1.1.2 Aufgabenumfang

Die Orgelsachverständigen haben alle Aufgaben des Orgelbaus und der Orgelpflege mit der fachlich gebotenen Sorgfalt zu betreiben.

Hierzu zählt gegebenenfalls auch die Berücksichtigung des Denkmalwertes und die dann notwendige Hinzuziehung des Orgelsachverständigen beim Rheinischen Amt für Denkmalpflege. Die Orgelsachverständigen nehmen zwischen den Vertragspartnern (Kirchengemeinde und Orgelbauer) eine neutrale Berater- und Vermittlerposition ein.

Sie haben sich daher von jeder unsachgemäßen Beeinflussung freizuhalten.

Sie sollen ferner die Kirchengemeinde darüber unterrichten, dass erst nach Genehmigung gemäß 1.3.2 der Auftrag an einen Orgelbauer vergeben werden kann.

1.1.3 Beauftragung

Die Personen werden dem Generalvikar vom Referat Kirchenmusik in Absprache mit der Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege zur Ernennung auf befristete Zeit vorgeschlagen.

Die Ernennung durch den Generalvikar erfolgt ohne Zuteilung festgelegter Bezirke. Grundsätzlich sind die Orgelsachverständigen damit im gesamten Erzbistum zuständig.

Die Ernennung zum Erzbischöflichen Orgelsachverständigen erhält ihre Gültigkeit durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. Die Veröffentlichung veranlasst die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege.

1.2 Kirchengemeinden

1.2.1 Auswahl des Orgelsachverständigen

Vor Planungsbeginn von Maßnahmen wendet sich die Kirchengemeinde zur Information über die zur Verfügung stehenden Orgelsachverständigen an das Referat Kirchenmusik und fragt daraufhin den gewünschten Orgelsachverständigen selbst an.

1.2.2 Beauftragung

Die Kirchengemeinde nimmt die Beauftragung des Orgelsachverständigen selbstständig vor. Das Honorar des Sachverständigen, ebenso die Kosten für Porto, Fahrtkosten, etc., trägt die Kirchengemeinde (siehe 1.2.3).

Die Beauftragung wird vor Auftragserteilung inhaltlich abgestimmt.

1.2.3 Honorierung

Das Honorar des Orgelsachverständigen richtet sich nach der jeweils im Amtsblatt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung veröffentlichten Honorartabelle.

1.3 Abteilungen im Erzbischöflichen Generalvikariat

1.3.1 Referat Kirchenmusik

Das Referat Kirchenmusik prüft die Qualifikation der zur Ernennung vorgeschlagenen Orgelsachverständigen.

Zur Koordination besonderer Aufgaben und zur Klärung strittiger Sachverhalte lädt das Referat Kirchenmusik gegebenenfalls zu einer Orgelsachverständigenkonferenz ein. Diese setzt sich zusammen aus dem Erzdiozesanbaumeister (gegebenenfalls den zuständigen Baureferenten), den für das Erzbistum ernannten Orgelsachverständigen und dem Referat Kirchenmusik.

1.3.2 Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege

Vertragsabschlüsse zwischen der Kirchengemeinde und dem Orgelbauer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege auf Grundlage eines Finanzausschussbeschlusses.

Aufgrund des Gutachtens des Orgelsachverständigen entscheidet die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege in Absprache mit dem Referat Kirchenmusik nach Abnahme der Orgel durch die Kirchengemeinde über die Auszahlung der restlichen Summe der Orgelbaukosten.

1.3.3 Finanzabteilung

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch den Finanzausschuss nach Einbringung durch die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege sowie Rücksprache und Abstimmung mit dem Referat Kirchenmusik und der Finanzabteilung auf der Grundlage des von dort genehmigten Finanzierungsplanes.

2 Maßnahmen

2.1 Planung

2.1.1 Neubau

Der Orgelsachverständige initiiert einen Ortstermin (Grundsatzgespräch) jeweils nach Notwendigkeit, zu dem Vertreter der Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege und gegebenenfalls der zuständigen Denkmalpflegebehörde zusammenkommen sollen.

Nach Besichtigung der örtlichen Verhältnisse hat der Orgelsachverständige ein schriftliches Planungsgutachten zu erstellen und einen Vorschlag auszuarbeiten, in dem Größe, Disposition und Werkaufstellung angegeben sind. Auf Wunsch der Kirchengemeinde wird der örtliche Kirchenmusiker in die Planungen einbezogen.

Nach dem Grundsatzgespräch soll der Orgelsachverständige die vollständigen Ausschreibungsunterlagen zusammenstellen und der Kirchengemeinde die Durchführung der Ausschreibung erläutern.

2.1.2 Umbau oder Reparaturen

Bei einem Orgelumbau oder einer Orgelerweiterung sowie bei einer Orgelreparatur begutachtet der Orgelsachverständige zunächst die vorhandene Orgel (Anamnese baulicher, künstlerischer und musikalischer Aspekte, voraussichtliche Lebensdauer, Denkmalwert usw.) und erarbeitet ein Planungskonzept.

Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen unter 2.1.1.

2.1.3 Instandhaltung und Pflege

Der Kirchengemeinde wird nach Fertigstellung des Orgelneubaus bzw. Beendigung einer Orgelsanierung der Abschluss eines Pflegevertrages mit dem Orgelbauer empfohlen.

Einen Musterpflegevertrag hält das Referat Kirchenmusik vor. Er wird der Kirchengemeinde auf Anfrage über den jeweiligen Orgelsachverständigen oder das Referat Kirchenmusik ausgehändigt. Der Vertrag ist als Mail-Dokument auch über die Adresse der Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege abrufbar.

Bei Instandsetzungen und Reparaturen, die nicht im Zusammenhang mit einem Umbau ausgeführt werden, ist die Einschaltung eines Orgelsachverständigen ebenfalls notwendig.

Dieser hat das betreffende Orgelwerk zunächst genau zu untersuchen und über die notwendigen Arbeiten einen Bericht

zu erstellen, der an die Gemeinde und an das Referat Kirchenmusik im Generalvikariat zu senden ist.

Nach Beratung und Beschlussfassung im Kirchenvorstand der Gemeinde kann mit der Durchführung einer Ausschreibung begonnen werden. Besteht für das Orgelwerk ein Pflegevertrag, soll die damit betraute Firma vorrangig aufgefordert werden, wenn nicht sachliche Gründe dagegen sprechen.

Das weitere Vorgehen entspricht den Ausführungen unter Punkt 2.1.1.

Bei Wartungsarbeiten ist das Hinzuziehen eines Orgelsachverständigen nicht erforderlich.

2.2 Ausführung

2.2.1 Ausschreibung

Es soll darauf geachtet werden, dass von der Kirchengemeinde – in Anwendung der kirchlichen Vergabeordnung – mindestens drei, maximal vier vergleichbare Angebote eingeholt werden.

In Sonderfällen (besondere bauliche, künstlerische oder sonstige, die Planung erschwerende Erfordernisse) besteht die Möglichkeit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses gegen Honorar.

Der Orgelsachverständige muss die Angebote prüfen, auf Vergleichbarkeit der Leistungen bzw. Einhaltung der Ausschreibung oder Schwachpunkte hin untersuchen und seine Stellungnahme darüber an die Kirchengemeinde in Form einer Synopse weiterleiten und erläutern. Die Wertung der Angebote soll auch unter Berücksichtigung künstlerischer Aspekte des Orgelbaus erfolgen.

Wenn nach der Genehmigung des Vertragsentwurfes gemäß 1.3.2 der Auftrag erteilt ist, begleitet der Orgelsachverständige auf der Grundlage des genehmigten Orgelbauvertrages die weitere Planung, den Bau, die Aufstellung und insbesondere die Intonation während mehrerer Phasen.

2.2.2 Beauftragung

Die Verantwortung für die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Auftragsvergabe liegt bei der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Referat Kirchenmusik des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Auftrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege auf Grundlage eines Finanzausschussbeschlusses.

2.2.3 Überwachung der Arbeiten

Der Orgelsachverständige ist vom Beginn der Ausführungsarbeiten zu unterrichten. Er ist in der Ausführungsphase als Sachwalter des Auftraggebers berechtigt, die Ausführung zu überwachen und verpflichtet, dem Auftraggeber rechtzeitig Mitteilung von besonderen Vorkommnissen oder Erkenntnissen zu machen.

2.2.4 Abnahme

Nach Beendigung der Arbeiten soll der Orgelsachverständige im Beisein des Pfarrers oder eines beauftragten Vertreters des Kirchenvorstandes und des Orgelbauers die Abnahmeprüfung der Orgel vornehmen.

Ergeben sich bei dieser Prüfung wesentliche Abweichungen vom Kostenvoranschlag bzw. dem vereinbarten Leistungsumfang, hat der Orgelsachverständige die Wertigkeit der Abweichung festzustellen und dann seine Entscheidung darüber zu fällen. Ergeben sich Mängel handwerklicher oder künstlerischer Art (hier insbesondere bei der Intonation), darf die Ab-

nahmeempfehlung erst nach Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgen.

In strittigen Fällen, die nicht eindeutig geklärt werden können, ist nach Anhörung des Referates Kirchenmusik ein zweiter Sachverständiger hinzuzuziehen. Dieser Orgelsachverständige entscheidet aufgrund einer mit fachlicher Sorgfalt durchgeführten Prüfung, ob er die Abnahme der Orgel empfehlen kann.

Ist auch auf diesem Weg eine Klärung der Problematik nicht möglich, entscheidet die Orgelsachverständigenkonferenz (siehe 1.3.1).

Bis zur endgültigen Klärung darf das Instrument nicht in Benutzung genommen werden, da eine Ingebrauchnahme (auch von Teilwerken des Instrumentes) als Abnahme gelten kann.

Über die Abnahmeempfehlung hat der Orgelsachverständige einen schriftlichen Bericht anzufertigen und an den Bauherrn sowie in Kopie an das Referat Kirchenmusik und an die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege zu senden.

2.3 Finanzierung

Die Kosten eines Wartungsvertrages sind aus Betriebsmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren. Ansonsten gelten die o. a. Finanzierungsrichtlinien.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 4 Tätigkeit der amtlich bestellten Glockensachverständigen im Erzbistum Köln

Köln, den 13. Dezember 2002

Bei Planung und Ausführung neuer und bei der Erhaltung, Pflege, Reparatur und Ergänzung von vorhandenen Geläuterteanlagen bedarf es im Hinblick auf die liturgischen, musikalischen, akustischen, technischen, architektonischen, denkmalpflegerischen und finanziellen Belange der Einschaltung und der gutachterlichen Stellungnahmen eines vom Erzbistum Köln bestellten Glockensachverständigen. Dessen Stellungnahmen sind die Voraussetzung für eine kirchenaufsichtliche Genehmigung entsprechender genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte.

I. Bestellung zum Glockensachverständigen

Zu Glockensachverständigen werden auf Vorschlag der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege und im Benehmen mit dem Referat Kirchenmusik der HA – Seelsorge vom Generalvikar des Erzbischofs von Köln Personen amtlich bestellt, die nachweislich über entsprechende Sachkenntnisse verfügen. Die Bestellung erfolgt in der Regel für fünf Jahre und kann bei Ablauf wiederholt werden. Die Bestellung wird im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht und erhält hierdurch ihre Verbindlichkeit.

II. Grundlagen der Tätigkeit des Glockensachverständigen

Der Tätigkeit des Glockensachverständigen liegen die Bestimmungen der Kölner Diözesansynode von 1954, die kirchliche Bauregel (kBauR, s. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 4), die kirchliche Ausstattungsordnung (kAusO, ebd. Nr. 5), die kirchliche Vergabeordnung (kVergO, ebd. Nr. 6) und die Denkmalschutzgesetze der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zugrunde, soweit diese Bestimmungen für das Aufgabengebiet des Glocken-

sachverständigen von Belang sind, sowie die sog. Limburger Richtlinien zur Beurteilung neuer Glocken und die übrigen im Bereich des Glockenwesens anwendbaren Vorschriften (Landesbauordnungen, DIN-Normen).

III. Verantwortlichkeit des Glockensachverständigen

Der Glockensachverständige hat seine Tätigkeit generell mit dem Referat Kirchenmusik und im Einzelfall mit der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege des Erzbischöflichen Generalvikariates abzustimmen. Er ist der Sachwalter der Interessen des kirchlichen Auftraggebers. Entscheidungsträger ist der jeweilige Kirchenvorstand, kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungsinstanz die Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Die Koordination der Interessen aller an der jeweiligen Maßnahme Beteiligten ist vom Glockensachverständigen zu gewährleisten. Auch mit anderen Kirchen (z. B. Evangelisches Landeskirchenamt) ist erforderlichenfalls von ihm Einvernehmen über die Abstimmung der Geläutedisposition herbeizuführen.

Sobald der Rat weiterer Fachgutachter (z. B. Statiker) erforderlich erscheint, hat der Glockensachverständige dies dem Kirchenvorstand und der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

Der Glockensachverständige meldet dem jeweiligen Kirchenvorstand und der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege unaufgefordert alle Fälle bzw. Maßnahmen,

- in denen Gefahr für Leib und Leben oder andere Güter von einer Glockenanlage ausgeht,
- die zur Erhaltung von Bauwerken, Glocken und Glockenarmaturen erforderlich sind oder werden können,
- die zur Vermeidung von Folgeschäden erforderlich sind oder werden können,
- in denen Wartungs- und Unterhaltungsversäumnisse des zuständigen Kirchenvorstands festzustellen sind oder eigenmächtige, nicht genehmigte Entscheidungen des Kirchenvorstands getroffen wurden,
- bei denen den geltenden Bestimmungen nicht entsprochen wurde oder durch die Sach- und Vermögensschäden aufgetreten sind,
- in denen Wartungs- und Unterhaltsversäumnisse der zuständigen Firmen festzustellen sind oder eigenmächtige, nicht genehmigte Entscheidungen des Kirchenvorstands getroffen wurden.

IV. Leistungen des Glockensachverständigen

Mit folgenden Leistungen kann ein amtlich bestellter Glockensachverständiger beauftragt werden:

1. Planung neuer Glocken und Geläute

Bei einer geplanten Glockenanschaffung erstellt der Glockensachverständige ein schriftliches Planungsgutachten. Wesentlicher Bestandteil ist der Entwurf einer Disposition unter Berücksichtigung von vorhandenen Glocken in der betreffenden Kirche – erforderlichenfalls Klanganalysen des Altbestandes – oder auf Türmen der Umgebung. In das Planungsgutachten gehören weiterhin alle glockenmusikalisch relevanten technischen Vorgaben.

2. Planung einer Geläutesanierung

Bei einer geplanten Geläutesanierung ist ebenfalls ein schriftliches Planungsgutachten zu erstellen. Wesentliche Bestandteile sind Klanganalysen des Altbestandes, Dokumentation der vorhandenen technischen Ausrüstung und der technischen Mängel sowie ein Sanierungsvorschlag.

Besondere Berücksichtigung müssen alle denkmalwürdigen Teile (Glocken und technische Ausrüstung bis ca. 1950) finden. Gesichtspunkte der Arbeitssicherheit und des Denkmalschutzes sind zu beachten.

3. Ausschreibung

Der Glockensachverständige erstellt das sachbezogene Leistungsverzeichnis und berät den Kirchenvorstand bei der Ausschreibung. Das Verfahren regelt die kirchliche Vergabeordnung (s.o.). In der Regel werden drei Angebote eingeholt. Der Glockensachverständige soll bei seinen Firmenvorschlägen den Wettbewerb, insbesondere den europäischen Wettbewerb fördern.

4. Mitwirkung bei der Vergabe

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der kirchlichen Vergabeordnung. Nach der Submission wertet der Glockensachverständige die Angebote aus und unterbreitet dem Kirchenvorstand schriftlich einen begründeten Vergabevorschlag.

5. Ausführungsüberwachung

Der Glockensachverständige ist vom Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Er hat die Ausführung zu überwachen und ist verpflichtet, dem Auftraggeber rechtzeitig Mitteilung von besonderen Vorkommnissen oder Erkenntnissen zu machen, insbesondere dann, wenn sich Abweichungen von den beauftragten Leistungen ergeben.

6. Werkstattprüfung

Die Glocken müssen vor Auslieferung und Weihe durch den Glockensachverständigen in der Glockengießerei geprüft werden. In der Regel sind bei dieser Prüfung die Klanganalysen zu erstellen. Wird eine Klangkorrektur vorgenommen, kann diese Prüfung zweimal erforderlich sein. Über das Ergebnis ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen.

7. Turmprüfung (Abnahme)

Nach Abschluss der Montgearbeiten hat der Glockensachverständige bei allen Maßnahmen eine Turmprüfung zur Abnahme der Arbeiten vorzunehmen. Über die Ergebnisse muss ein schriftliches Gutachten mit Abnahmeempfehlung erstellt werden. Die rechtsgeschäftliche Abnahme erfolgt nach Vorliegen des Gutachtens des Glockensachverständigen durch den Kirchenvorstand.

8. Läuteordnung

Der Glockensachverständige erarbeitet und empfiehlt der Kirchengemeinde eine Ordnung für den liturgischen Gebrauch der Glocken.

9. Geläutewartung

In Fragen der Geläutewartung sollte der Rat des Glockensachverständigen eingeholt werden. Glockenwartungsverträge können nur nach dem verbindlichen Mustervertrag der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege abgeschlossen werden. Sie sind vor Abschluss und vor Genehmigung durch die Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege vom Glockensachverständigen zu prüfen und mit einem entsprechenden Prüfvermerk zu versehen. Bei Arbeiten, die aus Wartungsarbeiten resultieren, ist ab einem Angebotsvolumen von 5.000,00 € der Rat des Glockensachverständigen einzuholen (vgl. IV/2).

V. Leistungsbeauftragung

Die Beauftragung des Glockensachverständigen erfolgt durch den jeweiligen Kirchenvorstand in Abstimmung mit der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege. Der Kirchenvorstand übersendet eine Kopie des Auftragschreibens, das auch

den Leistungsumfang des Glockensachverständigen für die jeweilige Maßnahme nach Maßgabe dieser Ordnung genau definiert, mit entsprechendem Kirchenvorstandsbeschluss der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege im Erzbischöflichen Generalvikariat, die ebenso von allen schriftlichen Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten Durchschriften erhält.

VI. Honorierung

Die Honorierung durch die jeweilige Kirchengemeinde erfolgt auf der Grundlage der im Amtsblatt des Erzbistums veröffentlichten Gebührenordnung für die Orgel- und Glockensachverständigen in der bei Beauftragung durch den Kirchenvorstand geltenden Fassung.

VII. Einigung in Zweifelsfällen

Im Zweifel über Leistungen und Honorierung des Glockensachverständigen entscheidet die Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Wenn es im Rahmen der Tätigkeit des Glockensachverständigen zu Meinungsverschiedenheiten mit den ausführenden Firmen über die fachgerechte Ausführung von Arbeiten kommt, ist zunächst durch den Kirchenvorstand das Erzbischöfliche Generalvikariat hiervon in Kenntnis zu setzen. Sollte eine Einigung unter Mitwirkung der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege sowie des Referates für Kirchenmusik nicht zu Stande kommen, muss der Beratungsausschuss für das deutsche Glockenwesen gutachterlich hinzugezogen werden, bevor der Rechtsweg beschritten wird.

Vorstehende Sachverständigenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 5 Gebührenordnung für die Tätigkeit der amtlich bestellten Orgel- und Glockensachverständigen im Erzbistum Köln

Köln, den 18. Dezember 2002

Die in dem Bereich des Erzbistums Köln tätigen Orgelsachverständigen erbringen ihre Leistungen aufgrund und nach Maßgabe der in diesem Amtsblatt unter Nr. 3 veröffentlichten Regelung vom 18. Dezember 2002. Für die Glockensachverständigen gilt die in diesem Amtsblatt unter Nr. 4 veröffentlichte Regelung vom 13. Dezember 2002. Die Honorierung der vorgenannten Sachverständigen richtet sich nach folgender Gebührenordnung:

1.0 Honorare	
1.1 Beratungen	40 Euro/Stunde
1.2 Ortstermine mit Beteiligten nach Sachverständigenordnung	40 Euro/Stunde

1.3 Schriftliches Gutachten (Zustand, Bestand, vorzunehmende Arbeiten)	150 Euro (Festgebühr)
1.4 Erstellung der Disposition	80 Euro (Festgebühr)
1.5 Ausschreibungsvorbereitung und Prüfung mit Vergabevorschlag je Angebot	50 Euro (Festgebühr)
1.6 Ausführungsüberwachung und Abnahmevorbereitung	40 Euro /Stunde
1.7 Schriftliche Abnahmeempfehlung	80 Euro (Festgebühr)
1.8 Überprüfung von Pflegeverträgen	20 Euro (Festgebühr)

2.0 Nebenkosten

2.1 Telefon, Porto	auf Nachweis
2.2 Fotokopien etc.	auf Nachweis
2.3 Fahrtkosten	
	öffentliche Verkehrsmittel zum Nachweis; Privat-PKW – die Km-Pauschale richtet sich nach den geltenden Steuerbestimmungen, derzeit: 0,28 Euro/km
2.4 Teilnahme an Fachseminaren	
	Kostenerstattung für die genehmigte Teilnahme an vom Erzbistum anerkannten Fachtagungen (nach Maßgabe der Ordnung für die Bediensteten des Erzbischöflichen Generalvikariates Köln)

Die Honorierung schließt anfallende Versicherungsbeiträge der Sachverständigen im Rahmen einer dem Auftragswert angemessenen Haftpflicht- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ein. Eine Unfallversicherung wird seitens des Erzbischöflichen Generalvikariates sichergestellt.

Die Sachverständigen haben die Honorare und Gebühren ordnungsgemäß zu versteuern.

Honorare für Konzerte oder Führungen der Sachverständigen fallen nicht unter diese Gebührenordnung.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 6 Ernennung von Glockensachverständigen

Köln, den 18. Dezember 2002

Mit Wirkung vom 1. 1. 2003 werden Herr Gerhard Hoffs, Merheimer Str. 303, 50739 Köln, Tel.: 02 21/74 86 08, für drei Jahre, und Herr Norbert Jachtmann, An der Annakirche 19, 47803 Krefeld, Tel./Fax: 0 21 51/75 82 97, für fünf Jahre zu Glockensachverständigen für das Erzbistum Köln amtlich bestellt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 7 Errichtung von Pfarrverbänden

Köln, den 17. Dezember 2002

Der Erzbischof hat folgende weitere Pfarrverbände errichtet:

SB KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungs- datum
467	Pfarrverband im Seelsorgebereich E im Dekanat Königswinter	St. Joseph und St. Judas Thaddäus, Königswinter- Thomasberg-Heisterbacherrott St. Margareta, Königswinter-Stieldorf St. Pankratius, Königswinter-Oberpleis Zur Schmerzhaften Mutter, Königswinter-Ittenbach	30.10.2002
414	Pfarrverband im Seelsorgebereich C im Dekanat Gummersbach	St. Franziskus, Gummersbach Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niedersessmar	30.10.2002
231	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Bedburg	St. Georg, Bedburg-Kaster St. Martinus, Bedburg-Kirchherten St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf St. Peter, Bedburg-Königshoven	30.10.2002
246	Pfarrverband im Seelsorgebereich C im Dekanat Pulheim	St. Hubertus, Pulheim-Sinnersdorf St. Martinus, Pulheim-Stommeln St. Bruno, Pulheim-Stommelerbusch	13.11.2002
087	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Köln-Porz	St. Ägidius, Köln-Wahn St. Bartholomäus, Köln-Urbach St. Margaretha, Köln-Libur St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Grengel Christus König, Köln-Wahnheide	21.11.2002
296	Pfarrverband im Seelsorgebereich E im Dekanat Euskirchen	Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten St. Martin, Euskirchen-Stotzheim St. Martinus, Euskirchen-Kirchheim St. Peter und Paul, Euskirchen-Palmersheim St. Stephanus Auffindung, Euskirchen-Flamersheim	22.11.2002
200	Pfarrverband in Seelsorgebereich D im Dekanat Neuss-Nord	St. Joseph, Neuss-Weissenberg St. Thomas Morus, Neuss-Vogelsang	22.11.2002
216	Pfarrverband Dormagen-Nord im Dekanat Dormagen	St. Agatha, Dormagen-Straberg St. Aloysius, Dormagen-Stürzelberg St. Odilia, Dormagen-Gohr St. Pankratius, Dormagen-Nievenheim St. Gabriel, Dormagen-Delrath St. Joseph, Dormagen-Delhoven	22.11.2002
272	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Erftstadt	St. Johann Baptist, Erftstadt-Niederberg St. Martin, Erftstadt-Friesheim St. Martinus, Erftstadt-Borr St. Martinus, Nörvenich-Pingsheim St. Pantaleon, Erftstadt-Erp St. Ulrich, Zülpich-Weiler in der Ebene	21.11.2002
412	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Gummersbach	St. Anna, Bergneustadt-Belmicke St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag St. Stephanus, Bergneustadt St. Matthias, Bergneustadt-Hackenberg	28.11.2002
071	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Mülheim	St. Hubertus, Köln-Flittard St. Mariä Geburt, Köln-Stammheim St. Bruder Klaus, Köln-Mülheim St. Pius X., Köln-Flittard	2.12.2002
184	Pfarrverband „An Rhein und Sieg“ im Dekanat Bonn-Beuel	St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel St. Maria und St. Clemens, Bonn-Schwarz-Rheindorf St. Peter, Bonn-Vilich St. Joseph, Bonn-Geislar	3.12.2002
273	Pfarrverband im Seelsorgebereich C im Dekanat Erftstadt	St. Alban, Erftstadt-Liblar St. Lambertus, Erftstadt-Bliesheim St. Barbara, Erftstadt-Liblar St. Michael, Erftstadt-Blessem	3.12.2002

SB KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungs- datum
428	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Troisdorf	Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich	10.12.2002
051	Pfarrverband Kreuz-Köln-Nord im Dekanat Köln-Worringen	St. Cosmas und Damian, Köln-Weiler St. Elisabeth, Köln-Pesch St. Martinus, Köln-Esch	10.12.2002
345	Pfarrverband Velbert-West im Dekanat Mettmann	St. Paulus, Velbert St. Don Bosco, Velbert-Birth	11.12.2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 8 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 11. Dezember 2002

Der Herr Erzbischof hat folgende neue Namen für Seelsorgebereiche festgelegt:

Dekanat Erftstadt

Seelsorgebereich C ab sofort „Seelsorgebereich Erftstadt-Ville“

Dekanat Brühl

Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Brühl-Ville“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 9 Genehmigung der Übertragung liturgischer Handlungen in Hörfunk und Fernsehen

Köln, den 10. Dezember 2002

Mit Wirkung vom 1. 2. 2003 hat der Herr Erzbischof Herrn Repetent Dr. Stefan Heße zum Diözesanbeauftragten für Hörfunk und Fernsehen im Erzbistum Köln ernannt. Für den Bereich des Erzbistums Köln ist der Diözesanbeauftragte bevollmächtigt worden, die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen in Hörfunk und Fernsehen zu erteilen, die gemäß Partikularnorm Nummer 8 zu Canon 772, § 2 CIC (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 29. 12. 1995) dem für den Übertragungsort zuständigen Diözesanbischof zusteht.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 10 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW

Die Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW sind gem. Betriebskostenverordnung (BKVO) § 2 Abs. 6 und 7 entsprechend dem jeweiligen Preisindex zum 1. Januar 2003 wie folgt neu festgesetzt worden:

Grundpauschalen

1. Gruppe 13.603,02 €
weitere Gruppen 10.202,14 €

Tagesstättenpauschale 3.264,29 €

Erhaltungspauschalen

1. Gruppe 4.090,06 €
weitere Gruppen 2.556,29 €

In die Teilhaushaltspläne 2003 der Tageseinrichtungen für Kinder werden wir diese geänderten Pauschalen von uns aus einstellen.

Bei den Betriebskostenzuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter) werden

die neuen Pauschalen im Antrag auf Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2003 im Frühjahr 2004 nachträglich berücksichtigt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 11 Staatliche Anerkennung der im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Dezember 2002 (Nr. 313 bis 322) veröffentlichten Neuordnungen von Kirchengemeinden

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. November 2002 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Franziskus, St. Helena und St. Marien, Heerstr. 128, 53111 Bonn, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1950 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. November 2002 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Evergisius, Hardtstr. 16, 53175 Bonn (Plittersdorf), und Heilig Kreuz, Cheruskerstr. 11, 53175 Bonn (Bad Godesberg), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. November 2002 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael, Rheinbacher Str. 1, 53115 Bonn, St. Maria Magdalena, Alfred-Bucherer-Str. 24, 53115 Bonn (Endenich), und St. Peter, Uhlgasse 8, 53127 Bonn (Lengsdorf), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. November 2002 vollzogene Umpfarrung eines Teils der Pfarrgemeinde St. Peter, Bonn-Lengsdorf, zur Pfarrgemeinde Christi Auferstehung, Bonn-Röttgen, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. November 2002 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Severin, Severinusstr. 60a, 50354 Hürth (Hermülheim), St. Joseph, Bonnstr. 38, 50354 Hürth, und St. Ursula, Hans-Böckler-Str. 170a, 50354 Hürth (Kalscheuren), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. November 2002 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Thurner Str. 2, 51069 Köln (Dellbrück), und St. Norbert, Kopischstr. 6, 51069 Köln (Dellbrück), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. November 2002 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Engelbert, Theoderichstr. 2, 51105 Köln (Humboldt), und St. Marien, Lohmarer Str. 5, 51105 Köln (Gremberg), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen

vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. November 2002 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Kalker Hauptstr. 244, 51103 Köln (Kalk) und St. Joseph, Bertramstr. 9, 51103 Köln (Kalk), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 25. November 2002 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Liebfrauen, Antoniusweg 1, 53721 Siegburg (Kaldauen) mit abhängigem Rektorat St. Mariä Namen, Siegburg (Braschoß) und St. Mariä Empfängnis, Kaldauer Str. 23, 53721 Siegburg (Stallberg), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 11. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth in Wuppertal-Barmen und St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, Dezember 2002

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46. 02
Im Auftrag
Olmer

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 12 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2003 bis 6. September 2003

In der Zeit vom 7. Juli 2003 bis 6. September 2003 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein

und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine *schriftliche Anmeldung* mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis *31. März 2003* an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 00 43/6 62/80 47-11 00, Fax: 00 43/6 62/80 47-11 09, E-Mail: ordinariat.sbg@kirchen.net

Nr. 13 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

Im Seelsorgebereich B des Dekanates Ratingen steht eine Dienstwohnung für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Msgr. Christian Kreuzberg, Tel.: 0 21 02/6 05 40 oder HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

Nr. 14 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich C des Dekanates Königswinter wird zum 18. 1. 2003 eine Pfarrerstelle vakant und soll wieder mit einem Pfarrer besetzt werden.

Eine Kooperationsvereinbarung ist zu erstellen.

Interessenten können sich bei Herrn Msgr. Hans-Josef Radermacher, Hauptabt. Seelsorge-Personal, Tel.: 02 21/16 42-15 12 oder 15 10, informieren.

Nr. 15 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter

Das Erzbistum Köln sucht zum 1. Februar 2003 für die Hauptabteilung Schule/Hochschule den/die

Stabsstellenleiter/in Schul- und Hochschulpastoral

Unsere neue Mitarbeiterin bzw. unser neuer Mitarbeiter soll vor allem die schulpastoralen Tätigkeitsfelder in den katholischen und öffentlichen Schulen in unserem Erzbistum ausweiten und vertiefen, die bisherigen Maßnahmen ergänzen und koordinieren, sowie die regionale Arbeit durch zentrale Unterstützung optimieren. Außerdem soll auch die kirchliche Präsenz im Hochschulbereich gestärkt werden durch Unterstützung und Ergänzung der regionalen Arbeit an den Hochschulstandorten, durch die Beobachtung der Hochschulentwicklung und gesellschaftlich relevanter wissenschaftlicher Diskussionen, sowie die Planung und Durchführung hochschulübergreifender Projekte.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Katholischen Theologie. Wir suchen eine Persönlichkeit mit beruflichen Erfahrungen im Schul- oder Hochschulbereich, die geistig flexibel, teamfähig, leitungskompetent und engagiert die oben beschriebenen Aufgaben verantwortlich wahrnehmen soll, die aktiv der katholischen Kirche zugehört und dies durch das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der kath. Glaubens- und Sittenlehre sichtbar macht.

Wir sind bestrebt, die Berufschancen von Frauen zu erhöhen. Deshalb werden Frauen ausdrücklich gebeten, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung, vergleichbar BAT.

Bewerbungen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angabe von kirchlichen Referenzen) werden erbeten an: Erzbistum Köln, Generalvikariat, HA Schule/Hochschule, z. Hd. Herrn Prälat Gerd Bachner, Marzellenstr. 32, 50668 Köln

Nr. 16 Personalchronik

Ernennung von Domkapitularen

Der Herr Erzbischof hat am 18. November 2002 den Prälat Johannes Bastgen mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 zum residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln ernannt.

Der Herr Erzbischof hat am 18. November 2002 den Kreisdechant Msgr. Winfried Auel mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

26. 11. Burbach Pater Dr. Hermann-Josef MSF, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Februar 2003 zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Dünnwald, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Diözesanbeauftragter für Rundfunk und Fernsehen im Erzbistum Köln;
26. 11. Hoverath Rainer, Kaplan, mit Wirkung vom 1. Februar 2003 zum Schulseelsorger an der Ursulinenschule (Gymnasium und Realschule) in Bornheim-Hersel;
26. 11. Laub Walter, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Geistlichen Beirat im DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V. Kreisverband Köln;
29. 11. Becker-Huberti Dr. Manfred, mit Wirkung vom 1. Januar 2003 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Medienkunde am Erzb. Priesterseminar in Köln;
29. 11. Höfling Thomas, mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Kirchenmusik am Erzb. Priesterseminar in Köln;
29. 11. Sauerborn Josef, Msgr., unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Verkündigungstheologie am Erzb. Priesterseminar in Köln;
1. 12. Ottersbach Gregor, Militärpfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für drei Jahre zum Subsidiar an St. Ursula in Düsseldorf-Grafenberg, St. Margareta in Düsseldorf-Geresheim und St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath im Seelsorgebereich D des Dekanates Düsseldorf-Ost;
3. 12. Cziba Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes an St. Hubertus und an St. Pius X. in Köln-Flittard im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mülheim;
3. 12. Gabel Paul, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zum Pfarrvikar an St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich E des Dekanates Köln-Lindenthal;
3. 12. Sellier Dr. Ulrich, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Februar 2003 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an Christ König und an Heilig Geist in Neuss im Seelsorgebereich E des Dekanates Neuss-Nord;
3. 12. Schneider Rolf, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes an St. Bruder Klaus in Köln-Mülheim

und St. Mariä Geburt in Köln-Stammheim
im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mülheim.

Der Herr Erzbischof hat am:

26. 11. den Pfarrer Albert Forst für weitere zwei Jahre zur
Übernahme von Aufgaben in der Militärseelsorge
freigestellt;
3. 12. den Pfarrer Gerhard Schröder mit Wirkung vom
1. Mai 2003 als Seelsorger gem. can. 517 § 1 CIC an St.
Maximin in Wülfrath-Düssel, St. Joseph in
Wülfrath und St. Petrus Canisius in Wülfrath-
Flandersbach entpflichtet und in den Ruhe-
stand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Sub-
sidiar an St. Benediktus und an St. Sakrament
in Düsseldorf-Heerdt und St. Maria Hilfe
der Christen in Düsseldorf-Lörick im Seel-
sorgebereich Heerdt/Lörick des Dekanates Düsseldorf-
Mitte/Heerdt.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

1. 1. 03. Pütz Sr. M. Andrea OP, im Einvernehmen mit der Or-
densoberin zur Ordensschwester in der Krankenhaus-
seelsorge am Dominikuskrankenhaus in Düs-
seldorf Heerdt.

Es wurden versetzt am:

1. 1. 03. Dürscheid Rainer, als Pastoralreferent in die Polizei-
seelsorge für den Bereich des Polizeipräsidiums Köln, für
den Bereich der Kreispolizeibehörde Erftkreis und den
Bereich der Autobahnpolizei im Regierungsbezirk Köln;
1. 1. 03. Kind Hans Steffen, als Gemeindefereferent in die Kran-
kenhausseelsorge an den Universitätskliniken in
Köln.

Nr. 17 Pontifikalhandlungen

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifi-
kalhandlungen vor:

Spendung der hl. Firmung im Seelsorgebereich „Rund um
den Chlodwigplatz“ in St. Maternus, Köln

17. November 2002: 30 Firmlinge

Weihe von 6 Kandidaten zu Diakonen im Hohen Dom zu
Köln am 23. November 2002:

Marcus Bersé	St. Heinrich, Brühl
Torsten Hohmann	St. Suitbertus, Ratingen
Friedhelm Messerschmidt	St. Hubertus, Willich-Schiefbahn
Michael Offer	St. Andreas, Neuss-Norf
Martin Oster	St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal
Alexander Roll	St. Mauritius, Weilerswist

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm
Herr Abt Placidus Mittler OSB Siegburg folgende Pontifikal-
handlungen vor:

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Grevenbroich:

2. März 2002
Grevenbroich – Seelsorgebereich B St. Josef 64 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Hilden:

14. März 2002 Erkrath-Hochdahl –
Seelsorgebereich D Heilig Geist 48 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Wuppertal-Elberfeld:

4. Mai 2002
Wuppertal-Elberfeld – Pfarrverband
St. Laurentius, St. Marien, St. Josef 36 Firmlinge

11. Mai 2002
Wuppertal-Sonnborn, St. Remigius 51 Firmlinge

29. April 2002
Wuppertal-Cronenberg, Hl. Ewalde 17 Firmlinge

1. Juni 2002
Wuppertal-Hahnerberg, St. Hedwig 45 Firmlinge

zusammen 149 Firmlinge

8. Juni 2002
Wuppertal – Italienische Mission –
St. Johann Bapt. 33 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Neuss-Nord:

29. Juni 2002
Meerbusch-Büderich, Heilig Geist 38 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Altenberg:

5. Oktober 2002
Kürten-Bechen, St. Antonius Einsiedler 46 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Leverkusen:

1. Oktober 2002
Leverkusen-Quettingen,
Maria Rosenkranzkönigin 92 Firmlinge

16. November 2002
Pfarrverband Leverkusen-Steinbüchel,
St. Franziskus 42 Firmlinge

17. November 2002
Leverkusen – Pfarrverband
Wiesdorf-Bürrig-Küppersteg,
Herz-Jesu-Kirche 60 Firmlinge

zusammen 201 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Neunkirchen:

23. November 2002
Neunkirchen, St. Margareta 50 Firmlinge

24. November 2002
Neunkirchen, St. Margareta 30 Firmlinge

zusammen 80 Firmlinge

Zur Post gegeben am 7. Januar 2003